

NR. 910 | 20. MÄRZ 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung der Fakultät für
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 15. März 2012

**Promotionsordnung
der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum
vom 15. März 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Ablauf der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der Promotion
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Pflichtexemplare
- § 15 Promotionsurkunde, Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrad

Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens mit Dissertation.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens und der Umweltingenieurwissenschaften nachgewiesen.

§ 3 Ablauf der Promotion

- (1) Der Ablauf einer Promotion beinhaltet:
 - 1. die Annahme als Doktorandin/Doktorand,
 - 2. die Durchführung des Promotionsverfahrens.
- (2) Das Promotionsverfahren besteht aus:

1. Erfüllung der Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand (§ 5) und der Zulassungsvoraussetzungen einschließlich eventueller Auflagen (§ 6),
2. Erstellung einer Dissertation (d. h. einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit, § 9),
3. Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7),
4. Ablegen einer mündlichen Prüfung (Vortrag und Disputation, § 11),
5. Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation und Nachweis der wissenschaftlichen Verbreitung nach § 14.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner/seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:
 1. alle Professorinnen und Professoren,
 2. alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 3. alle Habilitierten, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder apl. Professorinnen und apl. Professoren,
 4. alle den Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gleichgestellten promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
 5. zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, von denen eines promoviert sein muss,
 6. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Nichtpromovierte Mitglieder aus den Gruppen nach Nr. 5 und Nr. 6 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen wissenschaftlich-pädagogischer Natur.

- (3) Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 werden von den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedern ihrer Gruppe, möglichst aus deren Mitte, gewählt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden soll einem Masterstudiengang angehören. Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der/des Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.
- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Festlegung von Zusatzprüfungen nach § 6 Abs. 4 bzw. § 67 Abs. 4 Buchstabe b HG,
 4. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 8,
 5. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 6. Abschluss des Promotionsverfahrens durch die Promotion oder Beschluss über den Abbruch oder die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens.
- (7) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses über Abbruch oder erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin/dem Bewerber mit Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat muss einen Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand stellen. Der Antrag ist schriftlich an die/den Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten und sollte zu Beginn des Promotionsvorhabens gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges;
 2. beglaubigte Kopien aller Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 6;
 3. eine Betreuungsvereinbarung, die die Thematik der beabsichtigten Dissertation, den Namen der Betreuerin/des Betreuers (§ 8 Abs. 3) und ggf. der/des zweiten Betreuerin/Betreuers und deren schriftliches Einverständnis enthält. In Absprache mit der/dem Betreuerin/Betreuer wird hierin festgehalten, welche Weiterbildungsangebote der Fakultät bzw. der Ruhr University Research School wahrgenommen werden sollen;
 4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Bewerberin/der Bewerber bereits einen Promotionsversuch unternommen hat bzw. unternimmt;
 5. das Einverständnis einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters, sofern die erste Betreuerin/der erste Betreuer ein befristet beschäftigtes Mitglied der Fakultät ist.
- (3) Die Betreuung einer Dissertation kann mit allen Professorinnen/Professoren, allen Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, allen Privatdozentinnen/Privatdozenten, allen Habilitierten oder apl. Professorinnen/apl. Professoren der Fakultät vereinbart werden. Den Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gleichgestellte promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Fakultät können auf Einzelbeschluss des Promotionsausschusses als Betreuerin/Betreuer bestellt werden.
- (4) In den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren der Fakultät sind berechtigt, Dissertationen zu betreuen und zu begutachten. § 8 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- (5) Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und Ausnahmeregelungen zu den unter § 6 genannten Punkten entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät aufgenommen. Mit der Annahme als

Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zur Promotion verbunden.

- (6) Die Annahme muss versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer die Qualifikation für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 67 Abs. 4 HG erfüllt und über einen überdurchschnittlichen Abschluss oder für das Promotionsvorhaben herausragende berufliche Qualifikationen verfügt. Einschlägig sind dabei in der Regel die Studiengänge der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften sowie der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum bzw. äquivalente Studiengänge anderer Hochschulen.
- (2) Doktorandinnen/Doktoranden, die eine wissenschaftliche Ausbildung auf anderen Gebieten als unter Absatz 1 genannt abgeschlossen haben, werden in der Regel ohne zusätzliche Auflagen zur Promotion zugelassen, wenn sie als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Fakultät tätig sind oder waren (in der Regel mindestens zwei Jahre) und wenn ihr Studienfach zu den ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern gehört. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion wird durch eine Beurteilung der Betreuerin/des Betreuers in dieser Hinsicht ergänzt.
- (3) Für gleichwertige im Ausland erworbene Studienabschlüsse gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für deutsche Abschlüsse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen.
- (4) Falls die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 nicht vorliegen, kann der Promotionsausschuss über eine Zulassung unter Auflagen entscheiden. Dies sind in der Regel zwei zusätzliche Kenntnisprüfungen aus einem Masterstudiengang der Fakultät. Art und Umfang werden auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (5) Bei Promotionen, bei denen die Dissertation nicht an der Fakultät entsteht (externe Promotion), wird eine kontinuierliche Betreuung durch die beantragende Hochschullehrerin/den beantragenden Hochschullehrer der Fakultät vorausgesetzt.

§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer eine Dissertation vorlegt und die in § 5 und § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in mindestens vier gebundenen oder gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges enthält,
 2. eine elektronische Version der Dissertation in durchsuchbarem pdf-Format,
 3. Nachweise über erfolgreich abgelegte Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 4,
 4. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe ausgeführt und verfasst wurde, dass die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ nach § 9 Abs. 3 eingehalten wurden und dass sie nicht in dieser oder ähnlicher

Form bei dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Dissertation eingereicht wurde,

5. eine Angabe darüber, welche Hochschullehrerin/welcher Hochschullehrer der Fakultät die Arbeit betreut hat,
 6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern bei Antragstellung die Exmatrikulation länger als drei Monate zurück liegt und die Antragstellerin/der Antragsteller nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller kann in ihrem/seinem Antrag Vorschläge zur Besetzung der Promotionskommission machen.
 - (4) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung des Verfahrens. Wird der Antrag abgelehnt, sind der Antragstellerin/dem Antragsteller sämtliche vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme eines Exemplars der Dissertation mit Angabe der Gründe zurückzugeben.

§ 8 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer/einem Vorsitzenden. Sie ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Sie besteht in der Regel aus Mitgliedern der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fakultät. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gleichgestellte promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Fakultät können auf Einzelbeschluss des Promotionsausschusses als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie als Betreuerin/Betreuer der Arbeit zur/zum Erstgutachterin/Erstgutachter bestimmt werden sollen.
- (2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzende(n), zwei Gutachterinnen/Gutachtern und einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer, deren/dessen Fachgebiet nicht in das Fachgebiet der Dissertation fällt. Ist die Dekanin/der Dekan selbst Gutachterin/Gutachter, so wird der Vorsitz von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter übernommen. Aus fachlichen Gründen kann die Promotionskommission durch Beschluss des Promotionsausschusses erweitert werden.
- (3) Die erste Gutachterin/der erste Gutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation. Bei der Bestellung der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters soll nach Möglichkeit auf die Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden Rücksicht genommen werden. Die Gutachterinnen/Gutachter sind zur Abgabe von unabhängig erstellten schriftlichen Gutachten verpflichtet. Wenigstens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein.
- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z. B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

§ 9 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin/der Doktorand die Befähigung zur selbständigen Forschungsarbeit nachweisen. Sie muss eigene neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Arbeit muss einem Fachgebiet zugeordnet werden können, das von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät vertreten wird. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Promotionsausschuss. Vorabveröffentlichungen von Teilen der Dissertation erfordern die Kenntnis und ausdrückliche Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Die Doktorandinnen/Doktoranden haben die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ nach der Amtlichen Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum (Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten) in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.
- (4) Die Dissertation ist in druckreifer Form gebunden oder geheftet bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sämtliche Quellen, verwendete Hilfsmittel und Vorveröffentlichungen sind anzugeben.
- (5) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden.
- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin/dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 10 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen/Gutachtern zugeleitet. Sie empfehlen der Promotionskommission in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation und schlagen im Falle der Annahme Note und Prädikat nach Absatz 2 vor. Divergieren die Beurteilungen der Gutachterinnen/Gutachter um mehr als eine ganze Note, so ist die Dekanin/der Dekan oder ihre/seine Stellvertretung berechtigt, vor einer mehrheitlichen Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Ein weiteres Gutachten muss eingeholt werden, wenn zwei Gutachten von Mitgliedern der Promotionskommission vorliegen und eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter für Ablehnung, die/der andere für Annahme der Arbeit votiert. Die zusätzliche Gutachterin/der zusätzliche Gutachter ist dann auch Mitglied der Promotionskommission, wenn sie/er Hochschullehrerin/Hochschullehrer ist.
- (2) Die Beurteilung erfolgt mit den Noten und Prädikaten:

Noten: 1,0 oder 1,3	Prädikat: sehr gut,
Noten: 1,7, 2,0 oder 2,3	Prädikat: gut,
Noten: 2,7, 3,0 oder 3,3	Prädikat: genügend,
Noten: 3,7 oder 4,0	kein Prädikat.

Die Beurteilung kann den Vorschlag enthalten, die Promotionskommission möge bei der Gesamtbewertung über die Vergabe des Prädikates „mit Auszeichnung“ gemäß § 12 Abs. 3 beraten.

- (3) Empfiehlt eine Gutachterin/ein Gutachter, die Dissertation der Doktorandin/dem Doktoranden mit Vorschlägen zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet hierüber die Promotionskommission und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (4) Rückgabe der Dissertation und Wiedereinreichung entsprechend Absatz 3 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation denselben Gutachterinnen/Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (6) Spätestens drei Monate, nachdem die Dissertation den Gutachterinnen/Gutachtern von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugegangen ist, sollen die Gutachten bei dieser/diesem vorliegen.
- (7) Die Arbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie den Mitgliedern des Promotionsausschusses der Fakultät durch Auslage im Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht.
- (8) Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Fakultät hat das Recht, zu einer Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und spätestens zwei Wochen danach bei der Dekanin/dem Dekan eingereicht werden muss.
- (9) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.
- (10) Wird die Arbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei derselben Fakultät nicht zulässig.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der/des Vorsitzenden durchgeführt.
- (3) Zur mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie ggf. die auswärtige Betreuerin/der auswärtige Betreuer der Dissertation eingeladen.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin/der Doktorand nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse verständlich vorzutragen sowie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren, und dass sie/er über angemessene Kenntnisse im Promotionsfachgebiet verfügt.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem halbstündigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und aus einer anschließenden etwa einstündigen Diskussion (Disputation) der Promotionskommission mit der Kandidatin/dem Kandidaten über die Dissertation und das Promotionsfachgebiet.

- (6) Der Vortrag und die Disputation sind in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten.
- (7) Der Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten ist öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler haben das Recht, an der Disputation als Zuhörer teilzunehmen. Doktorandinnen/Doktoranden der Fakultät sind als Zuhörer zugelassen, sofern die Promovendin/der Promovend nicht widerspricht.
- (9) Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission begrenzt werden.
- (10) Frageberechtigt bei der Disputation sind nur die Mitglieder der Promotionskommission und die betreuungsberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 5).
- (11) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (12) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, einmal wiederholt werden.

§ 12 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin/des Doktoranden den in § 11 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung und die Dissertation jeweils mit einem Prädikat gemäß § 10 Abs. 2.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann noch ein Gesamtprädikat für die Promotion gemäß § 10 Abs. 2 fest. Das Schwergewicht ist dabei auf die Dissertation zu legen. Sind alle Einzelleistungen mit dem Prädikat „sehr gut“ bewertet worden, kann die Promotionskommission im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks an Stelle eines Prädikats nach § 10 Abs. 2 das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben. Nur das Gesamtprädikat ist in der Promotionsurkunde aufzuführen.
- (4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin/dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen und die Gesamtbewertung unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (5) Bei bestandener Prüfung stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber auf Wunsch eine vorläufige Bescheinigung mit dem Vorbehalt der ausstehenden Pflichtexemplare aus.

§ 13 Rechtsmittel

- (1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin/der Kandidat oder ein von ihr/ihm Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch

die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung der Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat.

§ 14 Pflichtexemplare

- (1) Nach bestandener Prüfung teilt die/der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin/dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 10 Abs. 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der ersten Gutachterin/dem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben einem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung fünf Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich abliefern, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Drei Exemplare gehen dabei an die Hochschulbibliothek und zwei an die fakultätseigene Bibliothek. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Dissertation im Dekanat der Fakultät abzuliefern und über die Hochschulbibliothek zu veröffentlichen. Das Datenformat und die Art des Datenträgers ist mit der Hochschulbibliothek abzustimmen und eine Bescheinigung über die erfolgte Veröffentlichung im Dekanat vorzulegen. Die Doktorandin/der Doktorand muss bei Abgabe der Pflichtexemplare schriftlich gegenüber dem Dekan erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der begutachteten und für die Veröffentlichung freigegebenen Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand liefert innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die Pflichtexemplare ab, die der Hochschule überlassen bleiben, und weist die wissenschaftliche Veröffentlichung gemäß Absatz 2 nach.
- (4) Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden vom Promotionsausschuss einmal verlängert werden. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber diese Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (5) Die fünf Pflichtexemplare und das Exemplar für die Verfahrensakte nach Absatz 2 müssen ein besonderes Titelblatt und den Bildungsgang der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Das Exemplar für die Verfahrensakte ist von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter gegenzuzeichnen. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht.

§ 15 Promotionsurkunde, Führung und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und der Doktorandin/dem Doktoranden durch die Dekanin/den Dekan ausgehändigt, sobald die Doktorandin/der Doktorand die Bedingungen nach § 14 erfüllt hat.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die/der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad „Doktor-Ingenieurin“ bzw. „Doktor-Ingenieur“ (Dr.-Ing.) zu führen.

- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin/der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Rückgabe der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn die/der Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch Täuschung, unrichtige Angaben oder wissenschaftliches Fehlverhalten in schwerwiegender Form erlangt hat,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat.
- (6) Die Rektorin/der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium vom Entzug des Doktorgrades.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche oder technische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als seltene Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag von einem Drittel der Professorinnen/Professoren der Fakultät an die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden. Eine Annahme des Antrags erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er eine Kommission, bestehend aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzende/Vorsitzenden und vier Professorinnen/Professoren. Diese berichtet dem Promotionsausschuss über die Verdienste der/des zu Ehrenden.
- (4) Zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Vierfünftelmehrheit des Promotionsausschusses erforderlich. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/dem Dekan durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet werden, werden nach dieser Promotionsordnung durchgeführt. Zulassungsvoraussetzungen, die nach der bisherigen Promotionsordnung beschlossen wurden, bleiben grundsätzlich unverändert bestehen, es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber beantragt eine Überprüfung nach dieser Promotionsordnung. Bereits eröffnete Verfahren werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Promotionsordnung abgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 15.3.2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung vom 30. August 1989 (GABl.NW. S. 543) sowie die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 12. Dezember 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 348) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 26.10.2011.

Bochum, den 15. März 2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Nils Metzler-Nolte
Prorektor